



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LXXII. Fortsetzung des Præcedenz-Streits zwischen den Churfürstlichen und der Republic Venedig; Die Churfürstliche wollen nicht weichen; derselben Vorschlag wird von den Kayserlichen nicht ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.

selben, und zwar Mayns ordinarie, Trier aber alternatim, ohne difficultät zu weichen: dammenthero beschloffen wurde, die Chur-Brandenburgischen dahin zu beschließen, daß man den, Anno 1636. zu Regensburg mit den Churfürsten und Ihro Kayserliche Majestät gemachten Schluß, anders nicht versehe, als daß einem je-

den Churfürsten, welcher aufferhalb der Deputation bey diesem Conventu per se vel per suos erscheinen würde, seine hergebrachte Session vorbehalten bleiben sollte. Wobey es die Chur-Brandenburgische Gesandten auch haben bewenden lassen.

1645.
Majus.

§. LXX.

Die Churfürstlichen bleiben dabey dem Venetianischen Oratorien nicht zu weichen.

Die Churfürstliche Gesandten erklärten sich aber mit einander auf den ihnen geschenehen Vortrag, daß sie allerseits gemessene Instruction hätten, dem Venetianischen Botschaffter nicht zu weichen, daher sie diese Sache nothwendig an ihre Höfde berichten müßten. Weil aber der eine Spanische Gesandte, JOSEPHUS de BERGAIGNE, Archi Episc. Cameracensis, schon in der Nähe war; so schlugen sie vor, mit den Spaniern zu handeln, daß sie entweder diesen Bischoff noch eine Zeitlang zurück halten, oder ihn, al incognito, in die Stadt Münster kommen

lassen möchten, mit der Condition, daß wan der andere neue Spanische Gesandte, Comte PINORANDA anlangen würde, derselbe sich wieder aus der Stadt begeben, und sodann mit diesem, seinen öffentlichen Einzug zugleich halten könnte. Da man nun eben im Begriff war, diesen Vorschlag an die Spanier zu bringen; ließ SAAVEDRA den Kayserlichen Gesandten zu wissen thun, daß obgedachter Erz-Bischoff incognito angelanger wäre, wodurch dann auch diese Schwierigkeit gehoben war.

§. LXXI.

Vor den neuen Französische Ambassadeur, Duc de LONGUEVILLE, wird der Titel: *Altesse* präterendirt.

Der neue Französische Gesandte, welcher zu Münster erwartet wurde, sollte der Duc de LONGUEVILLE seyn, über dessen Titul und Prædicat, viel disputirens entstand, dann die Französische Gesandten les Comtes d'AVAUX und SERVIEN präterendirt, man müste diesem Duc, das Prædicat *Altesse* geben, und liesen deswegen durch den Venetianischen Botschaffter CONTARINI, ingleichen durch den Jesuiten P. Mülmann, besondere Vorstellung bey dem ersten Kayserlichen Gesandten Grafen von Nassau thun. Dieser aber bestunde darauf, daß die Kayserliche Gesandten es nicht thun, sondern ihn als einen Plenipotentiarium des Königs in Frankreich, respectiren, und, gleich wie andere, *son Excellence*,

tractiren würden, gestalten in Deutschland keinem ausländischen Fürsten, wie der Duc de LONGUEVILLE sey, einig anderes Prædicat jemahls wäre gegeben worden: es habe vor noch nicht langer Zeit, der Legatus VOLMAR, namens seiner gnädigsten Herrschaft, mit dem Duca di FERIA, vieles tractiret, ihm aber niemahls einen andern Titul, als *Excellenz*, gegeben: es würden auch daher die Kayserliche Gesandten durch ihre, dem Duc de LONGUEVILLE entgegen schickende Ministros, ihn nicht anders nennen lassen. Welches der Venetianer den Franzosen zu hinterbringen über sich nahm, und der Franzosen Zumuthen selbst vor eine ungebührliche Neuerung hielt.

Den ausländischen Fürsten wird nur die *Excellenz* gegeben.

Welchen aber die Kayserlichen zu geben verweigern.

§. LXXII.

Fortsetzung des präcedenz-Streits zwischen den Churfürsten und der Republic Venetig.

Was aber die, zwischen den Churfürstlichen Gesandten und dem Venetianischen Botschaffter vorwaltende Competenz betraf, welche bey des Duc de LONGUEVILLE Einholung fast nicht zu

vermeiden stund; darüber wurde zwischen den Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandten weitläufig Rathes gepflogen. Als ein Mittel kam in Vorschlag, es möchten um selbige Zeit, die Churfürstliche Gesandten,

ten,

1645.
Junius.

ten, eine Zusammenkunft in Längerich, anstellen, damit sie also mit der Abwesenheit sich hernach entschuldigen könnten, weswegen sie die Gutschen nicht entgegen geschickt hätten. Es brachten aber selbige folgende Argumenta vor, warum sie weder eines oder das andere einwilligen könnten. Dann 1) wäre bekannt, daß der Venetianische Ambassadeur biß daher, kein einig in Vorschlag gekommenes temperament habe annehmen wollen, sondern was bißhero mit Entgegen-schickung der Wagen, seiner Seits wäre practiciret worden, das wollte er vor A-ctus possessorios ausgeben. 2) Wann schon die Churfürstliche sich, quocunq-ue tandem modo, des entgegenschickens vor dißmahl enthalten wollten; so wäre man doch nicht versichert, daß der Venetiani-sche Ambassadeur sich, auf weiters be-gebenden Fall, dessen entäußern würde. 3) Sey zu befahren, daß der Duc de LONGUEVILLE und seine Collegen, das Aussenbleiben der Churfürstlichen für einen Affront annehmen möchten. 4) Wä-ren ihre Instruktionen so enge eingezo-gen, daß sie daraus nicht weichen könnten. Doch thaten sie diesen Vorschlag: Wann

Die Chur-
fürstl. wollen
nicht weichen.

der Venetus, als Mediator nebst dem Päbstlichen Nuncio seine Wagen, vor den Wagen der Kayserlichen und der Cronen Gesandten vorgehen, oder sei-nen Gentilhuomo mit des Nuncii sei-nem, allein vorfahren lassen wollte; so könnte ihm, als Mediatori, solche Ehre gegönnet werden: wo aber dieses nicht angienge, so wüßten sie kein Mittel, aus der Sache zu kommen. Allein Kayser-licher Seits wurde dieser Vorschlag vor inpracticabel gehalten, theils weil da-durch der Kayserlichen Autorität allzu-viel abgienge, auch sehr ungewiß sey, ob die beyden Cronen sich solches würden ge-fallen lassen, theils weil der Venetianische Gesandte selbst solches nicht acceptiren dörfte, weil dadurch seiner Republic, die præcedenz jure proprio zu præ-tendiren, per indirectum und ex ne-cessaria consequentia abgesprochen wür-de. Demnach wurde beliebt, durch den Nuncium darüber weiters mit dem Ve-netianischen Botschaffter handeln zulassen: wiewol man davor hielt, daß die Re-public Benedig, einer rechtmäßigen pos-session wider die Churfürstlichen diß Orts, sich nicht berühmen könne.

1645.
Junius.

Derselben
Vorschlag
wird von den
Kayserl. nicht
angenom-
men.

§. LXXIII.

Des Venetia-
nischen Bot-
schaffters Pro-
testation ge-
gen die Churf.
Præcedenz.

Sonntags den 25. Jun. Nachmittags fand sich der Venetianische Botschaffter, bey den Kayserlichen Gesandten ein, und brachte folgende Protestation, weitläuff-tig on und vor: Es wäre bekannt, was gestalt seine Republic auf Thro Kayser-liche Majestät auch anderer Potenzen Be-gehren, sich der Mediation bey diesem Frieden unterzogen habe, bloß zu dem En-de, damit zwischen den Christlichen Po-tentaten dermahleinst wiederum beständi-ger Fried und Einigkeit gepflogen werden möge. Seine Republic habe ihm dieses Carico aufgetragen, darinnen er sich biß-her, gegen alle und jede, einer gleich-mäßigen Confidenz beflissen, und ver-hoffentlich sich also betragen habe, daß Niemand darob einige offension zu neh-men, Ursache haben werde, sonderlich, nachdem der Bischoff von Sfnabrück, als Churfürstlicher Gesandter sich allhier ein-gefunden, da es zwar geschienen habe, daß wegen der, von den Churfürsten præten-direnden præcedenz, einiger disputat

erwachsen könnte; gleichwol habe er, sei-nes Theils sich beflissen, dessenwegen das geringste nicht zu moviren, sondern er habe sich in seinem Stand gehalten, und nichts irren lassen, daß bey einem oder an-derm vorgekommenen Fall, einig expedi-ens sey erfunden worden, dadurch die Churfürstlichen davor gehalten hätten, daß ihrer Prætenzion nichts begeben sey. Er würde auch ferner sich des geringsten nicht annehmen, wann man an Seiten der Chur-fürstlichen in solchen terminis noch bliebe, dann wie selbige, dem vernehmen nach, befehlicht wären, ihm nicht zu weichen; also wolle er auch sie von ihrem Stand nicht verdringen. Anjeho aber müsse er vernehmen, daß sie, Churfürstliche, den bißhero gebrauchten modum verändern, und wider die bißherige Gewohnheit, ihm vorzutreten gedächten. Da aber die reputation seiner Republic nunmehr auf höchste dabey interessiret würde; so könne er länger nicht still schweigen, son-derm declarire nunmehr öffentlich, daß

N h h

der